

(Art. 79 und 80). Sie ist dadurch gekennzeichnet, daß der Minister ein von der Volkskammer gewähltes Mitglied des Ministerrates ist, dem die Leitung des jeweils übertragenen Aufgabengebietes obliegt und der hierfür die erforderliche Entscheidungsbefugnis besitzt und diese auszuüben hat.

Indem der Minister verpflichtet ist, seine Verantwortung für die Tätigkeit des Ministerrates wahrzunehmen und damit den gesamtstaatlichen Erfordernissen zu entsprechen, wird das Prinzip der Einheitlichkeit der sozialistischen Staatsmacht auch für die Leitungstätigkeit der zentralen Organe verfassungsmäßig gesichert. Die Verantwortung des Ministers für die Leitung seines Aufgabengebietes ist unmittelbar mit seiner Verantwortung als Mitglied des Ministerrates verbunden. Das bezieht sich sowohl auf die kollektiven Entscheidungen und deren Vorbereitung und Verwirklichung als auch auf alle Leitungsmaßnahmen, die der Minister selbst für den ihm anvertrauten Bereich trifft.

Die Minister und andere Mitglieder des Ministerrates haben das Recht, Rechtsvorschriften in Form von Anordnungen und Durchführungsbestimmungen zu erlassen. Den Leitern zentraler Staatsorgane, die nicht Mitglied des Ministerrates sind, kann dieses Recht vom Ministerrat übertragen werden (§ 8 Gesetz über den Ministerrat).

Die Entscheidungen des Ministerrates werden zu einem wesentlichen Teil unmittelbar über die leitende, planende und organisierende Tätigkeit seiner zentralen Organe umgesetzt. Dabei hängt die Effektivität der Maßnahmen der zentralen Organe in erster Linie davon ab, daß sie stets vom gesamtstaatlichen Interesse ausgehen und die Vorzüge der sozialistischen Gesellschaft voll nutzen. Die Verantwortung des Ministers für die Leitung seines Aufgabengebietes bedeutet folglich, den ihm anvertrauten Zweig bzw. Bereich entsprechend dem gesamtgesellschaftlichen Interesse zu leiten und die in den staatlichen Plänen festgelegten Aufgaben zu verwirklichen. Diese Verantwortung umfaßt auch die Pflicht zur Koordinierung und zur sozialistischen Gemeinschaftsarbeit mit anderen Staatsorganen. Der Minister muß die vielfältigen Verflechtungen seines Bereichs mit anderen Bereichen und Zweigen sowie mit den Territo-

rien beachten und alle Maßnahmen vom volkswirtschaftlichen Standpunkt her abwägen.

Die hohe Verantwortung der Minister für die Verwirklichung der sozialistischen Staatspolitik, insbesondere auf volkswirtschaftlichem Gebiet, wurde auf dem X. Parteitag der SED ausdrücklich hervorgehoben. „In ihrem Bereich sind die Minister hauptverantwortlich dafür, daß ein Plan entsteht und realisiert wird, der den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entspricht. Viel hängt davon ab, daß diese wesentlichen Verpflichtungen überall voll wahrgenommen werden. Der Minister hat die grundsätzlichen volkswirtschaftlichen Fragen auf seinem Gebiet zu lösen. Er hat insbesondere die Schlußfolgerungen zu ziehen, die sich aus der Entwicklung von Wissenschaft und Technik für das Profil der Produktion ergeben und die nötig sind, um den Bedarf der Volkswirtschaft zu befriedigen. Daß dies stets die Belange der Effektivität einschließt, sowohl für den Bereich des Ministeriums als Ganzes als auch für die unterstellten Kombinate, versteht sich.“^{10 11}

Die Staatliche Plankommission

Sie ist „als Organ des Ministerrates für die gesamtstaatliche Planung der Entwicklung der Volkswirtschaft und die Kontrolle der Durchführung der Pläne verantwortlich und legt dem Ministerrat die grundlegenden Fragen der weiteren ökonomischen und sozialen Entwicklung der DDR zur Entscheidung vor“¹¹.

Die Staatliche Plankommission verwirklicht diese Aufgaben auf der Grundlage der Parteibeschlüsse, der Gesetze und anderer Rechtsvorschriften. Ihre Arbeit ist darauf ausgerichtet, die notwendigen Proportionen der volkswirtschaftlichen Entwicklung sowie die Bilanzierung der Pläne zu gewährleisten. In enger Zusammenarbeit mit den Ministerien, anderen zentralen Staatsorganen und den Räten der Bezirke bereitet sie die Fünfjahrpläne und die Jahresvolkswirtschaftspläne vor und begründet diese vor

10 X. Parteitag der SED. Bericht des Zentralkomitees ..., a. a. O., S. 78.

11 Statut der Staatlichen Plankommission. Beschluß des Ministerrates vom 9.8. 1973, GBL I 1973 Nr. 41 S. 417, § 1.